# GESETZBLÄT

# der Deutschen Demokratischen Republik

< Teil I

1956	Berlin, den <b>5.</b> September 1956	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 56	Preisanordnung Nr. 614. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisver- ordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst	669
1.8. 56	Anordnung über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	669
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	680

# Preisanordnung Nr. 614.

— Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

# Vom 24. Juli 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes / Zentralblattes) wird im Einvernehmen mit dem Mimster für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 305 enthaltene Abschnitt — Beerenobst — A. Johannisbeeren — wird wie folgt geändert:

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 25. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: V o s s Stellvertreter des Staatssekretärs

#### Anordnung

über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

# Vom 1. August 1956

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird zur Durchführung des § 55 der Verordnung vom 10. November 1955 im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

# Abschnitt I

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Den Erzeugern sind von den Erfassungs- und Aufkauforganen bei der Ablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die in dieser Anordnung festgesetzten Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen.
- (2) Die Vergünstigungen beim Abschluß von Verträgen über die Schweinemast und die Mast von Jungrindern regeln sich nach den §§ 3, 5, 12, 18 und 21 der Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I \$. 273); die Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen regeln sich nach § 16 der Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 405).
- (3) Die §§ 47 bis 56 dieser Anordnung sind, sofern in den in Abs. 2 angeführten Paragraphen der Anordnungen vom 29. Februar 1956 und 7. Mai 1956 keine abweichende Regelung getroffen ist, anzuwenden.

